

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 36

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 148.

(Nr. 4674) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1915.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a).

Der mit „Australit I und II“ beginnende Absatz wird gefaßt:

Australit I und II, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniakalpeter, Kohle, Pflanzenmehlen, höchstens 15 Prozent aromatischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatinisiertem Nitroglycerin, auch mit Paraffinöl).

Hinter dem mit „Australit III“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Australit IV, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniakalpeter, höchstens 10 Prozent aromatischen Nitroverbindungen, die nicht gefährlicher sind als Dinitronaphthalin, Pflanzenmehlen und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatinisiertem Nitroglycerin).

Vor dem mit „Dominit XI“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Detonit V, auch mit angehängten Buchstaben (Gemenge von Ammoniakalpeter, Kohle, Pflanzenmehlen, höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatinisiertem Nitroglycerin und von neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).